

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 15. AnpG-KOV) — Drucksachen 10/5209, 10/5493 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und nicht wegen Tuberkulose oder Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben“ gestrichen.“

Bonn, den 14. Mai 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Auch Familienmitglieder sollten voll in die Leistungen der Kriegsofferfürsorge einbezogen werden, soweit sie ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können. Ihre Verweisung z. B. auf die Sozialhilfe ist unzutraglich, insbesondere wenn bei Heimunterbringung Beschädigte und ihre Ehegatten Leistungen nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften erhalten. Zudem erfolgt durch die Verweisung in der Regel eine materielle Schlechterstellung.

